



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundeshaus Ost
CH - 3003 Bern

Rechtsdienst@swisstopo.ch

Basel, den 23. September 2025

Vernehmlassung zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel zur Stellungnahme zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und übermitteln Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat unterstützt das neue moderne Regelungswerk. Der neue Staatsvertrag ist für den Kanton Basel-Stadt von Bedeutung, weil er die immer noch gültige «Landesherrliche Vereinbarung» von 5. April 1894 mit dem Grossherzogtum Baden ablöst. Er regelt klare Zuständigkeiten im Grenzunterhalt, eine zeitgemässe Verwaltung sowie die Einrichtung einer Grenzkommission.

Der Regierungsrat freut sich über die fortgeschrittenen Arbeiten zum formalen Abschluss der vorangegangenen technischen Arbeiten der späten 1990er-Jahre. Damit erlangen die technischen Absprachen bezüglich Koordinatendefinition in den beiden benachbarten Ländern auch völkerrechtliche Wirksamkeit. Der neue Grenzvertrag schafft durch die gesamtschweizerische Lösung Rechtssicherheit, indem die teilweise widersprüchlichen altrechtlichen Staatsverträge mit den Kantonen abgelöst werden. Dank der informellen Konsultationsrunde mit den Anrainerkantonen zu Deutschland konnten bereits im April und Mai letzten Jahres wichtige Anliegen zum Unterhalt berücksichtigt werden. Der Regierungsrat dankt den Verantwortlichen für die lösungsorientierte und pragmatische Umsetzung aller wesentlichen Anliegen.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Im Kanton Basel-Stadt verläuft die Landesgrenze durch Siedlungs- und Naherholungsgebiete. Die historischen Grenzsteine sind Teil des Kulturgutes im trinationalen Agglomerationsraum. Der älteste Grenzstein stammt aus dem Jahr 1488. Ähnlich wie im Kanton Genf legen wir grossen Wert auf den Unterhalt unserer historischen Hoheitsgrenzzeichen. Entsprechend sind wir an einer

adäquaten Umsetzung von Art. 16 Abs. 4 und 5 des Staatsvertrags interessiert. Gerne würden wir auch Einsitz in der zukünftigen Grenzkommission erhalten.

Die von uns angeregten Änderungen haben wir in kursiver Schrift festgehalten.

2.1 Teil III: Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenze

Wir beantragen, Art. 9 Abs. 4 des Staatsvertrags folgendermassen zu ergänzen:

Wird ein Grenzzeichen beschädigt oder zerstört, so trägt die Gesamtkosten für seine Instandsetzung oder Wiederherstellung der nach Artikel 11 für den jeweiligen Grenzabschnitt zuständige Vertragsstaat. Sämtliche Ansprüche gegen Dritte, die die Beschädigung oder Zerstörung verursacht haben oder sonst verantwortlich sind, entstehen diesem Vertragsstaat. *Bei der Restaurierung historisch wertvoller Grenzsteine kann mit der benachbarten Verwaltungseinheit eine davon abweichende Finanzierung getroffen werden.*

Begründung:

In der Umgebung von Basel befinden sich zahlreiche historische Grenzsteine. Viele davon dokumentieren die Rechtsverhältnisse vor der Bildung der modernen Bundesstaaten oder bilden die bewegte Zeit der beiden Weltkriege ab. Die Rechtsverhältnisse beidseits der heutigen Grenze werden durch darauf verewigte Wappen und heute nicht mehr verwendete Initialen abgebildet. Das dazu verwendete Steinmaterial stammt aus lokalen Steinbrüchen, teilweise auch aus heute nicht mehr verwendetem Sandstein. Diese «Steindenkmäler» sind beliebt und die Bevölkerung interessiert sich sehr dafür – was u.a. die zahlreichen Anfragen und Schadensmeldungen belegen. Seit jeher bemüht sich der Kanton Basel-Stadt gemeinsam mit seinen benachbarten Verwaltungseinheiten um einen fachgerechten Unterhalt und angemessene Restauration. Eine einvernehmlich partnerschaftliche Lösung inkl. Finanzierung, wie sie seit dem 2. Weltkrieg im Raum Basel praktiziert wird, bietet mehr Flexibilität und kann in Einzelfällen einen historischen Stein noch einige Jahrzehnte konservieren.

2.2 Tippfehler

Antrag zu Artikel 1 Staatsvertrag:

Das Wort ~~Erdoberfläche~~ sollte in *Erdoberfläche* geändert werden.

Antrag zu Artikel 18 Abs. 1 Staatsvertrag, letztes Wort:

Das Wort ~~Grenz-kommission~~ sollte in *Grenzkommission* geändert werden.

Begründung:

Die Trennzeichen können weggelassen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Grundbuch- und Vermessungsamt, Kantonsgeometer Markus Scherrer, markus.scherrer@bs.ch, Tel. 061 267 39 87, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin